



WOMEN
AGAINST
VIOLENCE
EUROPE



Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern

Grundsätze, wesentliche Handlungsbereiche und
Verfahren für Frauenunterstützungseinrichtungen



IMPRESSUM

Verlag: WAVE – Women against Violence Europe, Bacherplatz 10/6, A-1050 Wien

WAVE Informationszentrum: Montag - Donnerstag: 9:00 bis 17:00, Freitag: 9:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +43-1-548 27 20

E-Mail: office@wave-network.org

Website: www.wave-network.org

ZVR: 601608559

Verfasser*innen: Valentina Andrašek, Branislava Arađan, Nina Devries, Lara Dimitrijević, Janine Harig, Kristina Kulić, Enikő Pap, Britta Schlichting, Irmes Schwager, Sibylle Stotz

Projektkoordinatorin: Branislava Arađan

Mit Unterstützung der WAVE-Teammitglieder: Léa Dudouet, Elena Floriani, Laetitia Hohwieler, Antoniya Kisheva, Beverly Mtui

Grafikdesign: Monika Medvey

Ort und Jahr der Veröffentlichung: Wien, Österreich, 2022

Diese Publikation ist mit finanzieller Unterstützung der Oak Foundation im Rahmen des Projekts „Safeguarding and Empowering Children – Kinder schützen und stärken“ erstellt worden. Die Inhalte dieser Publikation liegen in der alleinigen Verantwortung der Verfasser*innen und geben in keiner Weise die Ansichten der Oak Foundation wieder.



Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern

Grundsätze, wesentliche Handlungsbereiche und Verfahren für Frauenunterstützungseinrichtungen

I. Einführung	4
1. Über das Women Against Violence Europe (WAVE)-Netzwerk	4
2. Über die Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern	4
3. Über die Partner*innen	4
3.1. Autonomous Women's House Zagreb – Women against Violence against Women (AWHZ), Kroatien	4
3.2. ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser), Deutschland	5
3.3. Frauenrechtsverband NANE, Ungarn	5
3.4. Women's Rights Foundation (WRF), Malta	6
II. Gesetzgeberischer Kontext: die wichtigsten internationalen Normen für die Rechte, den Schutz und die Sicherheit von Kindern	7
III. Grundlagen und Zweck der Kinderschutz-Richtlinien	12
1. Terminologie	12
2. Folgen und Auswirkungen von Partnergewalt/häuslicher Gewalt für Kinder	13
3. Zweck und Grundwerte	14
3.1. Zweck der Richtlinien	14
3.2. Grundwerte	16
IV. Schutzbereiche und -faktoren	18
1. Potenzielle Gefahren für den Kinderschutz während des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Frauenunterstützungseinrichtungen	18
2. Hauptschutzfaktoren	20
V. Verfahren	21
1. Gefahrenmanagement und Prävention	21
1.1. Internetsicherheit	21
1.2. Sicherheit und Privatsphäre	22
2. Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Missbrauchsprävention	22
3. Sicherheit von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren	22
4. Verhaltensregeln	24
5. Gewalt/ Missbrauch melden	25
5.1. Sicherheitsbeauftragte	25
5.2. Potenzielle Täter*innen	26
5.3. Wesentliche Meldegrundsätze	26
6. Weitere wesentliche Kinderschutz-Maßnahmen und -Verfahren	26
Literatur	28

I. Einführung

1. Über das Women Against Violence Europe (WAVE)-Netzwerk

Das WAVE-Netzwerk wurde 1994 als Netzwerk für Frauen-NGOs und Frauenunterstützungseinrichtungen (wie Frauenhäuser, Frauenzentren, Interventionszentren, Hotlines und sonstige Dienste) gegründet und zählt heute 164 Mitglieder in 46 europäischen Ländern. Das Hauptziel von WAVE ist es, auf die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder hinzuwirken. WAVE ist das einzige europäische Netzwerk, das sich ausschließlich auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder konzentriert. WAVE fördert die Menschenrechte für Frauen und Mädchen, damit diese sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Umfeld frei von Gewalt leben können. Daher hat sich WAVE verpflichtet, Kinderrechte zu unterstützen und sich für das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern einzusetzen. WAVE erkennt die Notwendigkeit an, die institutionellen Kapazitäten verschiedener Akteur*innen in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu verbessern

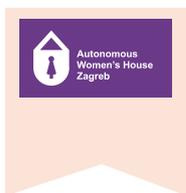
2. Über die Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern

In Zusammenarbeit mit Expert*innen aus vier Mitgliedsorganisationen entwickelte WAVE einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, der an unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Am Projekt beteiligte WAVE-Mitglieder sind das Autonome Frauenhaus Zagreb (Autonomous Women's House Zagreb, AWHZ aus Kroatien, der Frauenrechtsverband NANE (Frauen für Frauen gemeinsam gegen Gewalt) aus Ungarn, die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) aus Deutschland und die Women's Rights Foundation (WRF, Stiftung für Frauenrechte) aus Malta.

Mit dem Projekt soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sicher sind und geschützt werden können, während ihre Mütter Hilfe von Frauenunterstützungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Zudem sollen verschiedene Interessenvertreter*innen aus maßgeblichen Bereichen (u. a. Kinderschutz und Sozialeinrichtungen, Justiz und Polizei) für die Pflicht, Kinder zu schützen, sowie für die Mittel und Wege einer wirksamen Umsetzung sensibilisiert werden.

3. Über die Partner*innen

3.1. Autonomous Women's House Zagreb – Women against Violence against Women (AWHZ), Kroatien



Das Autonomous Women's House Zagreb – Women against Violence against Women (AWHZ; Autonome Frauenhaus Zagreb – Frauen gegen Gewalt gegen Frauen), Kroatien, ist eine feministische, gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die 1990 gegründet wurde, um den Bedarf an Schutzhäusern für Frauen und ihre Kinder zu abzudecken, die Gewalt in der Partnerschaft erlebt haben. Das AWHZ eröffnete 1990 das erste Haus für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Osteuropa. Heute betreibt es auch ein Beratungszentrum, eine Hotline für Opfer und bietet Rechtsberatung. Das AWHZ führt zahlreiche Öffentlichkeitskampagnen durch und setzt sich für Gesetzesänderungen und eine bessere Umsetzung bestehender Gesetze ein, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

Das Frauenhaus ist ein sicherer Ort für Frauen, die Opfer männlicher Gewalt wurden, und deren Kinder; die Adresse der Einrichtung ist geheim. Das Frauenhaus bietet den Opfern bis zu eineinhalb Jahren eine

kostenfreie Unterkunft, psychologische Beratung und Therapie, Unterstützung durch Sozialarbeit, einschließlich Kontakten mit verschiedenen Institutionen, Unterstützung von Kindern, Rechtsberatung und -vertretung (beispielsweise vor Gericht).

Das Frauenberatungszentrum ist ein Ort mit einer vertrauensvollen Umgebung für gewaltbetroffene Frauen, die Unterstützung, Informationen, Beratung und Orientierung benötigen. Das Beratungszentrum bietet kostenfrei telefonische und persönliche Beratung, Informationen über Frauenrechte und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieser Rechte sowie Informationen über den Schutz vor Gewalt. Zu den weiteren Angeboten zählen emotionale und psychologische Unterstützung und Sicherheitsplanung, psychologische Beratung und Unterstützung, Rechtsberatung und -auskunft sowie bei Bedarf das Erstellen juristischer Schriftsätze (wie Klagen und Rechtsmittel).

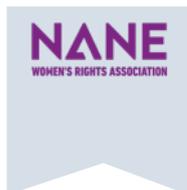
3.2. ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser), Deutschland



Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) wurde 1980 gegründet. Seitdem setzt sie sich engagiert gegen Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Situation von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder ein.

- Die ZIF ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, hat ein feministisches und rassismuskritisches Selbstverständnis und arbeitet parteilich für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.
- Die ZIF koordiniert und moderiert den politischen und den fachlich-konzeptionellen Austausch der Autonomen Frauenhäuser.
- Die ZIF ist die Stimme der Autonomen Frauenhäuser auf bundespolitischer Ebene und verfasst in deren Auftrag Stellungnahmen und Pressemitteilungen zu den Themen Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die Situation der Frauenhäuser.
- Die ZIF finanziert sich ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge der in ihr organisierten Frauenhäuser und Spenden. Diese finanzielle Unabhängigkeit von der staatlichen Finanzierung sichert die politische Unabhängigkeit der ZIF.
- Die ZIF wird durch ihre Mitgliedsvereine für 3 Jahre gewählt und ist an einen Frauenhausverein angeschlossen. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine dauerhafte Machtkonzentration soll über das Rotationsprinzip verhindert werden. Die Praxisnähe zu den tatsächlichen Erfahrungen der Opfer wird dadurch gewährleistet, dass die ZIF-Mitarbeiter*innen nicht nur in der ZIF, sondern auch im Frauenhaus arbeiten.

3.3. Frauenrechtsverband NANE, Ungarn



NANE Frauenrechtsverband, Ungarn (Frauen für Frauen gemeinsam gegen Gewalt) wurde 1994 gegründet und ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Gewalt gegen Frauen und Kinder beenden möchte.

Die Organisation handelt auf verschiedenen Ebenen: auf persönlicher, kommunaler, nationaler und teilweise auf internationaler Ebene. NANE betreibt eine gebührenfreie, landesweite Hotline für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt und bietet auch Selbsthilfegruppen und weitere Angebote für Opfer häuslicher Gewalt an.

Die Organisation bietet Präventionsprogramme für Jugendliche und Schulungen für verschiedene Berufsgruppen an und veröffentlicht oder übersetzt verschiedene Materialien zum Thema. Des Weiteren organisiert NANE Kampagnen zur Sensibilisierung und Interessenvertretung, analysiert Gesetze, deren Entwürfe und Richtlinien sowie die Praxis von Strafverfolgung und Institutionen. NANE überwacht die Einhaltung der einschlägigen internationalen Regeln durch den Staat und setzt sich für gesetzliche und politische Änderungen sowie praktische Veränderungen der zuständigen Behörden und Institutionen ein.

NANE ist Mitgliedsorganisation von WAVE und der Ungarischen Frauenlobby.

3.4. Women's Rights Foundation (WRF), Malta



Women's Rights Foundation (WRF; Stiftung für Frauenrechte) ist eine Freiwilligenorganisation, die sich dafür einsetzt, Frauen über ihre Rechte zu informieren, zu schulen und zu stärken. Die WRF möchte einen Schutz der Frauenrechte in der Politik und Gesetzesreform sicherstellen, Bewusstsein schaffen und Schulungen anbieten, um Gewalt gegen Frauen zu beenden.

Die WRF bietet Frauen, die häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe und Menschenhandel erlebt haben und aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden, kostenfreie Beratung und juristische Erstvertretung an. Sie betreibt auch eine kostenfreie Anwalt*innen-Hotline für gewaltbetroffene Frauen, auch zu sonstigen rechtlichen Fragen zum Sorgerecht. WRF setzt sich weiterhin aktiv für politische und gesetzliche Änderungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Diskriminierung ein und kann auf eine Reihe bahnbrechender Menschenrechtsfälle verweisen.



II. Gesetzgeberischer Kontext: die wichtigsten internationalen Normen für die Rechte, den Schutz und die Sicherheit von Kindern

Die folgenden international und europäisch rechtlich verbindlichen Normen bilden die Grundlage für diese Richtlinien, da sie nicht nur die grundlegenden Menschenrechte von Kindern anerkennen, sondern auch, dass Sonderverordnungen erforderlich sind, um Kinder vor Gewalt unter Zugrundelegung ihrer besonderen Eigenschaften zu schützen.

■ **Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** ist das umfassendste internationale Rechtsinstrument im Bereich der Kinderrechte, das allen Kindern Rechte ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder einer sonstigen Grundlage gemäß Artikel 2.¹ einräumt. Artikel 3 der Konvention bestimmt das Wohl des Kindes als Grundprinzip wie folgt: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*² Dieses Prinzip ist auch in den besonderen Situationen von Relevanz, beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil misshandelt oder vernachlässigt wird, was dazu führen kann, dass das Kind gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt wird. Nach Artikel 9 ist eine Entscheidung nur dann möglich, wenn die zuständigen Behörden bestimmen, dass die Trennung zum Wohl des Kindes erfolgt. Bei einer Trennung hat das Kind das Recht, eine persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.³ Neben der oben genannten allgemeinen Verpflichtung und der Sonderbestimmung bestimmt Artikel 18, *„dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind“* und macht das Wohl des Kindes zum Grundprinzip für ihre Entscheidungen.⁴

Die Grundlage für den Schutz der Kinder vor allen Formen von Gewalt ist in Artikel 19 festgelegt: *„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“* Artikel 12 sichert einem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, in verschiedenen Verfahren gehört zu werden: *„Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“*⁵ Die Konvention enthält die Bestimmung zur Förderung der physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung geworden sind.⁶

■ **Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, auch Frauenrechtskonvention)** enthält keine Bestimmungen, die speziell den Schutz von Kindern vor Gewalt behandelt. Artikel 16 verkündet die Pflicht des Staates zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen in allen Angelegenheiten, die sich auf Familie und

1 UN-Kinderrechtskonvention, 1989, Artikel 2

2 Artikel 3, Abs. 1

3 Artikel 9, Abs. 1

4 Artikel 18, Abs. 1

5 Artikel 12

6 Artikel 39

Beziehungen zu Kindern beziehen. Des Weiteren heißt es, „*in allen Fällen ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.*“⁷

Die Hauptrichtlinien für die Auslegung des Übereinkommens sind in den Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau enthalten, insbesondere in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, welche die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert. Sie besagt, dass die Entscheidung in Bezug auf die Rechte und Ansprüche der Täter in Rechtsverfahren unter Berücksichtigung der Menschenrechte der Frauen und Kinder auf Leben und Unversehrtheit und auf Grundlage des Grundsatzes des Kindeswohls getroffen werden sollte. Genauer heißt es: „*Die Rechte oder Ansprüche von Tätern oder mutmaßlichen Tätern während und nach Gerichtsverfahren, einschließlich in Bezug auf Eigentum, Privatsphäre, Sorgerecht, Zugang, Kontakt und Umgang, sollten angesichts der Menschenrechte von Frauen und Kindern auf Leben und körperliche, sexuelle und psychische Unversehrtheit bestimmt und vom Grundsatz des Kindeswohls geleitet werden.*“⁸

■ **Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** als erstes spezifisches europäisch rechtlich verbindliches Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennt sowohl Kinder als Opfer an, die direkte Opfer von häuslicher Gewalt sind, als auch Kinder, die Gewalt gegen ihre Mütter miterleben. Das Übereinkommen legt die Pflicht der Behörden fest, die besonderen Bedürfnisse und Verletzlichkeit von Kindern bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.⁹

Im Rahmen der Vorsorge fordert das Übereinkommen das Durchführen von bewusstseinsbildenden Öffentlichkeitskampagnen und Programmen zu verschiedenen Formen von Gewalt. Besondere Aufmerksamkeit soll darauf gelenkt werden, wie sich häusliche Gewalt auf Kinder auswirkt und welche schädlichen Folgen sie hat.¹⁰

Das Übereinkommen sieht vor, dass allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern besondere Frauenunterstützungseinrichtungen¹¹, sowie ein einfacher Zugang zu einer sicheren Unterkunft in Frauenhäusern bereitgestellt werden sollten.¹²

Gemäß Artikel 26 soll Opfern mit Kindern, die Zeug*innen von häuslicher Gewalt geworden sind, unter Zugrundelegung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern eine spezielle Unterstützung angeboten werden: „*Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.*“¹³ Diese Maßnahmen für den Umgang mit schädlichen Folgen für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, umfassen die altersgerechte psychologische Intervention und Beratung und berücksichtigen das Wohl des Kindes.¹⁴

Artikel 31 soll sicherstellen, dass von den Justizbehörden alle in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden gewalttätigen Vorfälle bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht oder den Kontakt mit dem missbrauchenden Elternteil berücksichtigt werden.¹⁵ Die Rechte und Sicherheit von

7 Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979, Artikel 16, Abs. 1 (d)

8 Allgemeine Empfehlung Nr.35, 2017, Abs. 31 a (ii)

9 Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011, Artikel 18, Abs. 3

10 Artikel 13, Abs. 1

11 Artikel 22, Abs. 2

12 Artikel 23

13 Artikel 26, Abs. 1

14 Artikel 26, Abs. 2

15 Artikel 31, Abs. 1

Opfern und Zeugen und Zeuginnen im Kindesalter dürfen nicht durch die Ausübung der Elternrechte des Täters gefährdet werden.¹⁶

Darüber hinaus werden Opfer häuslicher Gewalt und Zeugen und Zeuginnen im Kindesalter in verschiedenen Phasen der Ermittlungen und Verfahren besondere Schutzmaßnahmen gewährt. Genauer heißt es: *„Für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, sind unter Berücksichtigung des Kindeswohls besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“*¹⁷

Als besondere Maßnahme können die elterlichen Rechte entzogen werden, wenn das als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird.¹⁸ Zudem ist in Artikel 46 angegeben, dass das Begehen einer Straftat gegenüber oder in Anwesenheit eines Kindes bei der Festsetzung des Strafmaßes für den Täter als erschwerende Umstände gelten sollten.¹⁹

Das Übereinkommen verlangt, dass in den verschiedenen Abschnitten der Ermittlung und Gerichtsverfahren alle zuständigen Behörden die Sicherheit der Opfer sicherzustellen haben, indem sie eine Gefahreinschätzung durchführen und Sicherheitsrisiken in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer wiederholten Gewalt abwägen. Genauer heißt es: *„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle zuständigen Behörden eine Abschätzung der Gefährdung der Tötung, des Ernstes der Lage und des Risikos wiederholter Gewaltanwendung vornehmen, um die Gefährdung abzuwägen und erforderlichenfalls koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu bieten.“*²⁰ Zudem werden die zuständigen Behörden in diesem Artikel verpflichtet, den Zugang oder Besitz von Feuerwaffen zu berücksichtigen.²¹

■ **Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**, fordert als umfassendstes Rechtsinstrument in diesem Bereich von den Staaten, alle Formen sexueller Straftaten gegenüber Kindern zu kriminalisieren. Des Weiteren wird unter Artikel 5 behandelt, dass die Staaten Maßnahmen umsetzen sollten, um alle Personen, die in jeglicher Funktion mit Kindern arbeiten, für die Rechte der Kinder und den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu sensibilisieren.²² In jeder Situation, in der es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass ein Kind Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ist, sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die Kontakt zu Kindern haben, ihren Verdacht bei den zuständigen Stellen anzeigen.²³ Das Übereinkommen betont besondere Anforderungen, wie eine Vernehmung mit dem Kind in Gerichtsverfahren zu führen ist. Um eine weitere Traumatisierung des Kindes zu vermeiden, heißt es: *„Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts die Vernehmung des Opfers oder, soweit angemessen, die Vernehmung eines kindlichen Zeugen auf Video aufgezeichnet werden kann und diese Aufzeichnungen in dem Strafverfahren als Beweismittel zugelassen werden.“*²⁴

■ **Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union** macht das Recht der Kinder auf Schutz ihres Wohlergehens und ihrer Fürsorge geltend. Kinder sollten angehört werden und ihre Meinung *„wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise*

16 Artikel 31, Abs. 2

17 Artikel 56

18 Artikel 45

19 Artikel 46

20 Artikel 56, Abs. 1

21 Artikel 56, Abs. 2

22 Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Artikel 5, Abs. 1-2

23 Artikel 12, Abs. 1

24 Artikel 35, Abs. 2

berücksichtigt“.²⁵ Die Charta fördert auch die Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls als vorrangige Erwägung bei allen Maßnahmen im Bereich der Kinderrechte.²⁶

■ **Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)** behandelt nicht ausdrücklich Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder und häusliche Gewalt. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat jedoch gezeigt, dass die Verpflichtung des Staates, Frauen und Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, in den Anwendungsbereich von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention fällt.²⁷

■ **Die EU-Richtlinie für die Rechte von Opfern** (Richtlinie 2012/29/EU) setzt die grundlegenden Standards für die Rechte und den Schutz aller Opfer von Straftaten fest, und nimmt Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt und Opfern im Kindesalter.²⁸ Artikel 10 stärkt das Recht des Kindes auf Anhörung in Strafverfahren.²⁹ Außerdem sollen Behörden Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre des Kindes/der Kinder zu schützen, und um zu verhindern, dass die Identität des Opfers im Kindesalter der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.³⁰ Nach der Richtlinie ist davon auszugehen, dass Opfer im Kindesalter „*als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen [gelten], da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht*“.³¹ Um das Risiko der sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und der Vergeltung zu verringern, sollten die Mitgliedsstaaten in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft Maßnahmen treffen, die darauf abzielen, für die in der Richtlinie dargelegten Rechte zu sensibilisieren.³²

■ **Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie** (Richtlinie 2011/92/EU) hat zum Ziel, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern effektiv zu bekämpfen und Kinder davor zu schützen, indem Präventionsmaßnahmen und Mindestregeln zur Definition von Straftaten und Sanktionen für Täter und den Schutz von Opfern im Kindesalter vorgeschlagen werden.³³

Ferner gibt es verschiedene andere europäische Dokumente, die für die gesetzlichen Entwicklungen der Rechte eines Kindes maßgeblich sind:

■ Vorschlag für eine **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde im März 2022 von der Europäischen Kommission vorgestellt. Die Richtlinie zielt darauf ab, geschlechtsbezogene Gewalt und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen, indem Maßnahmen vorgeschlagen werden, um Opfer zu unterstützen und zu schützen, den Zugang von Opfern zur Justiz zu garantieren und alle Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe zu stellen und zu sanktionieren.³⁴

25 Charta der Grundrechte der EU, 2012, Artikel 24, Abs. 1

26 Artikel 24, Abs. 2

27 Vgl. den Fall *Talpis gegen Italien* (Antrag Nr. 41237/14)

28 Richtlinie 2012/29/EU, Abs. 7, 14, 17, 19, 38, 42, 54, 57, 60, 66, 69

29 Artikel 10

30 Artikel 21, Abs. 1

31 Artikel 22, Abs. 4

32 Artikel 26, Abs. 2

33 Richtlinie 2011/93/EU, Artikel 1

34 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2022, Abs. 1

- **Strategie für die Rechte des Kindes des Europarates 2022–2027:** die Strategie wurde im Februar 2022 vom Ministerkomitee verabschiedet. Dieses Rahmenwerk ist hinsichtlich einer kinderfreundlichen Justiz maßgeblich und behandelt die Dringlichkeit, in Gerichtsverfahren auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen, um ihre Retraumatisierung und Reviktimisierung zu vermeiden.³⁵

- **Die EU-Strategie für die Rechte des Kindes 2021–2024** hat zum Ziel, neue Herausforderungen anzugehen und Maßnahmen für eine bessere Förderung und den Schutz von Kinderrechten anzubieten. Sie empfiehlt unter anderem eine Reihe von Maßnahmen, die auf die Gesetzgebung zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt und effizienten Kinderschutzsystemen ausgerichtet ist.³⁶ Zudem fördert sie eine kinderfreundliche Justiz und sichere Beteiligung des Kindes/ von Kindern bei Gerichtsverfahren.³⁷

- **Die Strategie der Europäischen Kommission für Opferrechte 2020 – 25** ist die allererste Strategie für Opferrechte, die die Europäische Kommission 2020 verabschiedet hat. Eines der Hauptziele ist, die Rechte aller Opfer aller Straftaten in der Europäischen Union zu schützen, und dabei auf die besonderen Bedürfnisse von Opfern von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt einzugehen. Zur Sicherstellung der wirksamen Kommunikation mit Opfern im Kindesalter und eines sicheren Umfelds, in dem die Opfer Straftaten anzeigen können, sollen spezielle Meldemechanismen vorhanden sein.³⁸

35 Europarat, Strategie für die Rechte des Kindes (2022-2027), Abs. 40

36 Mitteilung von der Kommission COM/2021/142 final, Abs. 3

37 Abs. 4

38 Mitteilung von der Kommission COM (2020) 258 final, Abs. 1

III. Grundlagen und Zweck der Kinderschutz-Richtlinien

1. Terminologie

Kind

Für die Zwecke dieses Dokuments ist ein Kind jede Person, die jünger als 18 Jahre alt ist.

Jugendliche

Für den Zweck dieses Dokuments sind Jugendliche Personen innerhalb der Altersgruppe von 18–25 Jahren.

Kindesmissbrauch

Kindesmissbrauch ist jede Handlung und/oder Unterlassung seitens eines Elternteils, einer Betreuungsperson oder eines Vormunds, welche zu körperlicher, psychischer und/oder sexueller Schädigung oder Vernachlässigung des Kindes führt. Kindesmissbrauch kann beim Kind zu Hause stattfinden, aber auch in Schulen, Organisationen und Gemeinschaften, mit denen das Kind interagiert - auch über das Internet. Kindesmissbrauch kann sowohl körperliche, sexuelle und psychische Formen annehmen als auch die Form von Vernachlässigung.³⁹

Institutioneller Kinderschutz/Child Safeguarding

Kinderschutz liegt in der Verantwortung und Praxis von Organisationen, die Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt Hilfe bieten, um sicherzustellen, dass kein Kind und kein*e Jugendliche*r in jeglicher Weise von hauptamtlich oder ehrenamtlich Mitarbeiter*innen, geschädigt oder missbraucht wird. Des Weiteren müssen diese Organisationen sicherstellen, dass ein Missbrauch oder eine Schädigung von Kindern und Jugendlichen in der Institution den zuständigen Behörden gemeldet wird.⁴⁰

Kinderschutz

Zum Kinderschutz als Teil des Prozesses des institutionellen Kinderschutzes gehören Maßnahmen zum Schutz des Kindes, die umgesetzt werden, wenn ein Kind einen erheblichen Schaden erleidet oder gefährdet ist, einen solchen Schaden zu erleiden.⁴¹

Kindeswohl

Das Wohl eines Kindes ist ein allumfassendes Grundprinzip, das von allen relevanten öffentlichen und privaten Institutionen, Behörden und sonstigen Beteiligten bei allen Handlungen in Bezug auf Kinder umzusetzen ist.⁴²

39 The International Child Safeguarding standards, S. 6

40 Ibid, S. 5

41 NSPCC, „Safeguarding children and child protection“

42 UN-Kinderrechtskonvention, 1989, Artikel 3

2. Folgen und Auswirkungen von Partnergewalt/häuslicher Gewalt für Kinder⁴³

Nach internationalen Studien wird der Anteil von Kindern, die in ihrem Zuhause Gewalt erleben, auf 10% bis 30% aller Kinder geschätzt.⁴⁴ Jede vierte Frau erlebt Gewalt von ihrem Partner und bei der Hälfte davon leben zu dem Zeitpunkt Kinder. Eine von drei Frauen berichtet, dass häusliche Gewalt während ihrer Schwangerschaft begonnen hat oder eskaliert ist.⁴⁵

Kinder können von Gewalt zu Hause auf verschiedene Weise betroffen sein, die unterschiedliche Auswirkungen auf ihre Gesundheit, ihr Wohl und ihre Entwicklung hat. Sie können gewalttätige Angriffe gegen ihre Mütter einschließlich körperlichem und sexuellem Missbrauch und Beschimpfungen sehen oder hören. Sie können verletzt werden, wenn sie bei gewalttätigen Vorfällen anwesend sind, oder versuchen, ihre Mutter zu beschützen. Kinder können auch vom Täter unter Druck gesetzt werden, sich an den körperlichen und verbalen Angriffen gegen ihre Mutter zu beteiligen.

Kinder, die mit häuslicher Gewalt leben, werden nicht nur Zeug*innen von Gewalt und leben mit den Folgen der Gewalt gegen ihre Mutter, sondern sie sind auch einer großen Gefahr ausgesetzt, selbst körperliche und sexuelle Gewalt zu erleben.⁴⁶ Dazu zählen Fälle, in denen Kinder vor den Augen ihrer Mutter angegriffen oder bedroht werden, um damit dafür zu sorgen, dass die Mutter auf die Forderungen des Täters eingeht. Kinder können auch der Gefahr von Gewalt oder anhaltender Gewalt ausgesetzt sein, wenn die misshandelte Mutter die Beziehung verlässt. In diesem Fall richten die Täter ihre Gewalt nicht nur direkt gegen die Kinder, sondern können auch versuchen, sich durch körperlichen, sexuellen oder emotionalen Missbrauch der Kinder an ihrer Partnerin zu rächen.

Wie die Mutter mit Gewalt und Gewaltandrohungen umgeht, kann auch Kinder auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Beispielsweise kann die Mutter durch das Gewalterleben nicht in der Lage sein, angemessen für ihr Kind oder ihre Kinder zu sorgen, weil sie infolge der Gewalt verletzt, krank, oder depressiv ist. Möglicherweise ist sie auch mit Überlegungen beschäftigt, wie sie gewalttätige Angriffe vermeiden oder verringern kann, was die Zeit oder Energie für ihr Kind einschränkt. Außerdem kann es durch die Mutter auch zu Einschränkungen kommen, was ihre Kinder tun dürfen oder sie bedrängt sie, Dinge zu tun, um die Gewalt durch den Partner zu vermeiden oder zu verringern.

Kinder, die häusliche Gewalt (mit)erleben lernen, über die Geschehnisse zu Hause mit anderen nicht zu sprechen. Sie erleben, dass ihre Mutter nicht in der Lage ist, sie zu beschützen und ihnen zu helfen. Manchmal versuchen sie auch, für ihre Mutter die Verantwortung zu übernehmen. Einige Kinder fühlen sich schuldig, was ihre Mutter erlebt hat, und/oder verachten sie dafür, dass sie beim Täter bleibt. Manchmal versuchen Täter absichtlich, die Mutter-Kind-Beziehung zu zerstören, um die Rolle ihrer Partnerin als Elternteil zu untergraben.⁴⁷ Kinder können manipuliert werden und Lügen über ihre Mutter erzählt bekommen. Beispielsweise erzählt der Täter nach einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt den Kindern, dass die Mutter schuld daran ist, dass die Familie auseinander bricht.⁴⁸

In Fällen häuslicher Gewalt sind nach einer Trennung die Regelungen zum Sorge-, und Umgangsrecht manchmal der einzige Bereich, über den der Täter die Kontrolle behalten und in dem er weiterhin Gewalt

43 Dieser Abschnitt ist die Zusammenfassung und bearbeitete Version von „Thematic paper on the right of children to live a life free from violence“ von WAVE, Wien, 31. Dezember 2015. <https://wave-network.org/wp-content/uploads/CP-Policy-WAVE-final.pdf>

44 Seith, 2007

45 Müller et al., 2005

46 Kavemann, 2007; Bell, 2016a

47 Radford & Hester, 2006

48 Mullender et al., 2002

gegen die Partnerin und/oder das Kind ausüben kann. Studien haben ergeben, dass Kinder oft nicht nach ihren Erlebnissen und Gefühlen gefragt werden, wenn Entscheidungen über Kontaktvereinbarungen getroffen werden. Frauen, die für ihre Kinder eintreten, werden oft beschuldigt, ihre Kinder zu manipulieren, um sich an ihren Partnern zu rächen. Täter von häuslicher Gewalt werden wegen ihres Verhaltens nicht zur Rede gestellt und es wird nicht davon ausgegangen, dass ihre Gewalt ihre Kompetenz als Elternteil beeinträchtigt.⁴⁹ Gleichzeitig werden Frauen oft widersprüchlichen Erwartungen von den Behörden ausgesetzt.⁵⁰ Einerseits erleben sie den Druck, den gewalttätigen Partner verlassen und ihre Kinder vor der Gewalt schützen zu müssen. Andererseits werden sie dafür verantwortlich gemacht, dass die Vater-Kind-Beziehung aufrechterhalten wird und Kontakt stattfindet. Mütter sind verpflichtet, für diesen Kontakt zu sorgen, selbst wenn die Kinder das nicht wollen oder sich weigern. Wenn Mütter zum Schutz ihrer Kinder den Kontakt mit dem Täter unterbinden, riskieren sie ihr eigenes Sorgerecht oder sind folgenschweren Konsequenzen ausgesetzt, unter anderem dem Vorwurf, ihre Kinder dem anderen Elternteil zu entfremden. Gleichzeitig können Kinder, die während ihrer Besuche bei ihren Vätern Gewalt erleben, das Vertrauen zu beiden Elternteilen verlieren: zu dem einen Elternteil, der das Kind misshandelt, und zu dem anderen, der sie zwingt, Zeit mit dem Täter zu verbringen.⁵¹

Kenntnisse über die Machtdynamiken in der Familie, die Wechselbeziehung zwischen Gewalt in der Partnerschaft und Gewalt gegen Kinder, die verschiedenen Auswirkungen und Folgen häuslicher Gewalt auf Kinder und die Eltern-Kind-Beziehungen sind für einen effektiven Schutz und eine wirksame Unterstützung der Opfer unerlässlich. Sowohl Frauenunterstützungseinrichtungen als auch jegliche Institutionen und Behörden müssen sich ganzheitlich und umfassend mit all diesen Faktoren befassen, um den Schutz der Kinder zu garantieren.

3. Zweck und Grundwerte

3.1. Zweck der Richtlinien

Der Zweck dieser Richtlinien besteht darin, Frauenunterstützungseinrichtungen (wie Frauenhäuser sowie sonstige Organisationen und Institutionen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern arbeiten) zu ermächtigen, die besonderen Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter zu erkennen und/oder Zeug*innen von Gewalt wirksame Unterstützung anzubieten. Daneben soll das Bewusstsein geschaffen werden für die besonderen Bedürfnisse von Kindern und die Möglichkeiten, sie während des Prozesses zu schützen. Deshalb ist dieses Dokument u. a. an folgende Personen und Einrichtungen gerichtet:

- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in Frauenunterstützungseinrichtungen und Personen, die mit Frauenunterstützungseinrichtungen eine Vertragsbeziehung haben, z. B. über die Bereitstellung von Diensten oder Beteiligung an Programmen
- Personen, die Unterkunft und/oder Beratung für Opfer von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt anbieten (u. a. in Frauenhäusern, Beratungsstellen, Hotlines), auch nach dem Auszug der Mutter aus dem Frauenhaus oder der Beendigung des Beratungskontakts.
- Alle Personen, die beim Kinderschutz, in der Präventionsarbeit und/ oder unmittelbar mit Kindern arbeiten, wie Schulen, Kindergärten, Jugendämter, Ärzt*innen, Polizei, Gerichte, , Vereine (z. B. Sport), Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung versorgen, Organisationen zur Unterstützung von Migrant*innen, glaubensbasierte Organisationen oder stationäre Einrichtungen für Kinder,

49 Eriksson et al., 2013

50 Hester, 2011

51 Radford & Hester, 2006

- Netzwerke, die Gewalt gegen Frauen und Kinder bekämpfen, wie WAVE oder nationale Netzwerke von Frauenunterstützungseinrichtungen.
- Gewaltbetroffene Mütter, um sie über die Rechte ihrer (mit)betroffenen Kinder zu informieren.

Ziel dieses Dokuments ist der Schutz und die Stärkung von Opfern im Kindes- und Jugendalter und/oder Zeug*innen häuslicher Gewalt, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben und/oder Unterstützung von anderen Frauenunterstützungseinrichtungen erhalten. Für die gewaltbetroffenen Jugendlichen gibt es oftmals kein fachliches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Sie können daher nicht auf eine individuelle Unterstützung zugreifen, während ihre Mütter in Frauenunterstützungseinrichtungen Beratung finden.

Altersbeschränkung für die Aufnahme von Jungen/männlichen Personen in Frauenhäusern in den jeweiligen Ländern unserer Partner*innen:

AWHZ (Kroatien)

Die Altersgruppe von Kindern und/oder Jugendlichen, mit der das Frauenhaus arbeitet, ist für Mädchen von 0–18 Jahren und für Jungen von 0–14 Jahren und im Beratungszentrum für Jungen und Mädchen von 0–18 Jahren. Hilfe wird jedoch allen Kindern von gewaltbetroffenen Frauen angeboten, auch wenn sie älter als 18 sind, vor allem, wenn sie noch studieren oder bei der Mutter leben (durchschnittlich bis zu 25 Jahren).



NANE (Ungarn)

Das Hauptangebot von NANE ist die Unterstützung über eine Hotline. Für diesen Dienst ist keine Altersgrenze festgelegt. Bei anderen Angeboten wird die Altersgrenze von Fall zu Fall festgelegt.



WRF (Malta)

Die Altersgruppe von Kindern und/oder Jugendlichen, mit denen gearbeitet wird, ist für Jungen und Mädchen von 0-18 Jahren. In Bezug auf Jungen hängt es von der Aufnahmebestimmung des konkreten Frauenhauses in Malta ab. In Frauenhäusern der sekundären Phase für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt, werden männliche nahe Angehörige, die älter sind als 18, unter bestimmten Umständen aufgenommen.⁵²



ZIF (Deutschland)

Die Altersspanne für Mädchen, die in Frauenhäusern aufgenommen werden, geht von 0 bis 18 Jahren. Bei Jungen hängt die Aufnahme von den Bedingungen der Frauenhäuser ab (jedes Frauenhaus bestimmt die Altersgrenze für die Aufnahme von Jungen). Die folgende Webseite bietet eine Übersicht: www.frauenhaus-suche.de. Das Alter der Jungen kann bei den Auswahlkriterien angegeben werden.



52 Frauenhäuser der sekundären Phase bieten Unterstützung, emotionales und praktisches Empowerment für Opfer häuslicher Gewalt, damit sie sich ihr Leben wieder aufbauen können. Hier erfahren Sie mehr: Fondazzjoni Sebħ (sebħ.mt)

3.2. Grundwerte

Die Grundwerte und Verpflichtungen, die diesem Dokument zu Grunde liegen, basieren auf einem kindzentrierten und feministischen Ansatz:

- Alle Maßnahmen, Eingriffe, Dienste und Tätigkeiten werden so ausgeführt, dass sie die **Rechte, Sicherheit, Gesundheit und das Wohl des Kindes** sicherstellen.
- Die Arbeit mit Kindern wird so ausgeführt, dass sie ihren Entwicklungsfähigkeiten **entspricht**, und gleichzeitig ihre Fähigkeiten und Potenziale ausbaut.
- Jedes Kind wird **mit Respekt und Achtung behandelt**. Kinder werden **gehört, ihnen wird zugehört und geglaubt**. Die Wünsche der Kinder werden respektiert (wann immer es im Schutzkontext möglich ist).
- Die **Handlungsfähigkeit und Stärke des Kindes werden anerkannt**. Kinder werden **über ihre Rechte informiert** und über die Möglichkeiten und verfügbaren **Hilfsangebote**, wenn sie ein Problem haben oder ihre Rechte verletzt werden.
- **Alle Kinder haben die gleichen Rechte**. Schutz und Unterstützung von Kindern werden diskriminierungsfrei erbracht. Wenn ein Kind unter mehrfachen, sich überschneidenden Formen der Diskriminierung oder Benachteiligung leidet, erfordert dies besondere Aufmerksamkeit und Maßnahmen.
- Kindern werden **altersangemessene Fürsorge** und Angebote bereitgestellt, die auf ihre Bedürfnisse und Umstände individuell angepasst werden.
- **Nulltoleranz bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder und Gewalt gegen Frauen**.
- **Parteilichkeit**, die alle Vorwürfe von Gewalt und/oder Missbrauch ernst nimmt.
- **Die Verantwortung für Gewalt liegt allein beim Täter**, der für alle Gewalttaten zur Rechenschaft zu ziehen ist. Opfer von Gewalt werden aufgrund ihrer Rechte und Bedürfnisse unterstützt. Jedes Interventionsmittel und alle Angebote sollen diesem Ansatz folgen.
- **Prävention** durch direkte Stärkung der Kinder
- **Verantwortung**, jede Gewalt und/ oder Missbrauch zu melden, der in der Organisation/ Einrichtung vermutlich oder tatsächlichen stattfindet.
- **Rechenschaftspflicht**, die sicherstellt, dass alle Mitarbeiter*innen und Partner*innen sich ihrer Verantwortung bewusst sind, mutmaßlichen Missbrauch oder Gewalt zu melden. Die Frauenunterstützungseinrichtung wird sicherstellen, dass alle Mitarbeiter*innen für diese Verantwortung sensibilisiert werden.
- **Grundsatz, niemandem Schaden zuzufügen**: Jeder Verdacht wird den zuständigen internen oder externen Personen/Einrichtungen gemeldet, wobei sichergestellt wird, dass Kinder und ihre Familien durch die Meldung der Gewalt und/ oder Missbrauchs keinem zusätzlichen Risiko ausgesetzt werden.
- **Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Partnergewalt und Gewalt gegen Kinder** unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder. Kinder, die Zeug*innen häuslicher Gewalt sind, als Opfer anerkennen.
- Alle internen und externen Interessenvertreter*innen **sensibilisieren** für Partnerschaftsgewalt, häusliche Gewalt und die Folgen für Kinder, und über die Wichtigkeit und wirksamen Wege, Kinder zu schützen.

- Jeder Frau die **Möglichkeit geben, ihre Bedürfnisse zu äußern**. Ihre Gefühle und Erfahrungen anerkennen und respektieren und sie dabei unterstützen, die beste Wahl für sich selbst und ihre Kinder zu treffen.
- **Regelmäßige Überprüfung der Sicherheit** und des Wohlergehens der Kinder sowie ihrer Mütter.
- Stärkung der Beziehung und **Bindung der Kinder mit ihrem nicht gewalttätigen Elternteil**, schützenden Elternteil und anderen Familienmitgliedern.
- Priorität liegt darauf, die **Sicherheit des Kindes und der Mutter während Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht** zu gewährleisten.
- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit betreuenden Personen und/oder sonstigen Angehörigen relevanter Berufsgruppen, um die Sicherheit, den Schutz und das Wohl der Kinder sicherzustellen.



IV. Schutzbereiche und -faktoren

Für Einrichtungen und Institutionen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen unterstützen, sollten Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern als Leitgrundsätze sowohl im Allgemeinen als auch für den Einzelfall festgelegt werden. Ziel ist es, das Bewusstsein zu erhöhen, um gewaltbetroffene Kinder wirksam zu unterstützen. Folgende Schutzbereiche sollten die Richtlinien umfassen:

- Körperliche Unversehrtheit sowohl in der Frauenunterstützungseinrichtung als auch in externen Kontakten
- Psychisches und emotionales Wohl sowohl in der Frauenunterstützungseinrichtung als auch in externen Kontakten.
- Schutz und Sicherheit in der Nutzung des Internets
- Eine sichere Beziehung mit dem nicht gewalttätigen Elternteil, die geistige und psychische Stabilität und Resilienz ermöglicht.

1. Potenzielle Gefahren für den Kinderschutz während des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Frauenunterstützungseinrichtungen

Kinder und Jugendliche, die zu Hause Gewalt erleben, haben „ein erhöhtes Risiko, auch selbst emotionaler, körperlicher und sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein und emotionale- und Verhaltensprobleme zu entwickeln.“⁵³ Wichtig dabei ist, dass nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Bedrohungen, Kontrolle und eine Atmosphäre der Angst zur Gefährdung der Kinder beitragen. Daher ist es nicht ausreichend und wirksam, sich nur auf körperliche Gewalt zu fokussieren. Zeug*in von häuslicher Gewalt zu werden hat Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern und auch für ihre soziale, emotionale und intellektuelle Entwicklung. Zahlreiche Studien zeigen, dass das Erleben von Gewalt als Zeug*in eine klare Form von Kindeswohlgefährdung ist und genauso schädigend sein kann, wie wenn ein Kind selbst Opfer von Gewalt wird. Fast alle Kinder und Jugendliche, mit denen in verschiedenen Studien über das Erleben von Gewalt als Zeug*in gesprochen wurde, beschreiben diese Erfahrungen als erschütternd und erschreckend.⁵⁴

Im Frauenhaus von AWHZ wird jedes Kind eng begleitet, um die Folgen der Gewalt, die es selbst oder als Zeug*in erlebt hat, festzustellen. Im Durchschnitt erleben 60–70 % der Kinder im Frauenhaus folgenden Symptome als Folge von Gewalt, die sie selbst und/oder als Zeug*in erlebt haben:

- Depression
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Einnässen
- Zwänge
- Lernprobleme in der Schule
- Schlaflosigkeit

53 Holt S, Buckley H, Whelan S., 2008

54 Arai et al., 2019

Von der Fraueneinrichtung unterstützte Kinder können unterschiedliche **psychische Folgen** erleben, unter anderem:

- Ihr Vertrauen sowie ihr Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz sind grundlegend erschüttert;
- Dem Alter unangemessene Übernahme von Verantwortung und Parentifizierung;⁵⁵
- Konzentrationsfähigkeit und schulische Leistung sind oft beeinträchtigt;
- Schlafstörungen, Alpträume und Verhaltensprobleme können sich verstärken;
- Aggressives Verhalten oder Elterntzug während der Kindheit kann bis ins Erwachsenenalter verhindern, positive Beziehungen aufbauen zu können.
- Verhaltensänderungen (auffälliges/anstrengenderes Verhalten).

Fünf aktuelle Langzeitstudien haben ergeben, dass die Rate der bekannt gewordenen Kindesmisshandlungen in den Folgejahren um das Vierfache gestiegen ist, wenn Partnergewalt bekannt war. Das zeigt, dass häusliche Gewalt deutlich ein Warnsignal für eine spätere oder bereits eingetretene körperliche Gewalt gegen Kinder ist.⁵⁶

Potenzielle Gefahren für den Kinderschutz lassen sich in externe Gefahren und Gefahren innerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung unterscheiden:

Extern:

- Körperliche oder psychische Gewalt durch den gewalttätigen Elternteil;
- Drohende Kindesentführung durch den gewalttätigen Elternteil;
- Gefahr der Kindstötung oder eines Femizids;
- Emotionale Instabilität und Angst beim Durchleben von Gerichtsprozessen und Interaktionen mit sonstigen Behörden (d.h. wenn das Kind als Zeug*in aussagen oder den gewalttätigen Vater sehen oder mit ihm sprechen muss);
- Druck/Zwang von den zuständigen Institutionen oder Behörden;
- Das Kind macht sich Sorgen um die Sicherheit der Mutter;
- Das Kind hat Angst um die eigene Sicherheit.

In der Frauenunterstützungseinrichtung::

- Konflikt mit anderen Kindern oder Müttern; Gewalt unter Bewohner*innen im Frauenhaus;
- Mögliche körperliche Verletzungen (z. B. Unfälle);
- Sicherheit beim Betreten und Verlassen des Frauenhauses (z.B. auf dem Weg zur Schule oder zum Spielplatz).
- Fehlende Internetsicherheit (Internet, Mobiltelefone, soziale Medien und Onlinespiele)

55 Parentifizierung ist, wenn die Rollen zwischen den Eltern oder Erziehungsberechtigten und dem Kind vertauscht sind und das Kind die Verantwortung übernimmt, sich um den Elternteil zu kümmern. Parentifizierung wird wie folgt definiert: „Eine Störung der Generationsgrenzen, die auf einen funktionalen und/oder emotionalen Rollentausch hinweist, bei dem das Kind seine eigenen Bedürfnisse nach Aufmerksamkeit, Trost und Orientierung opfert, um die logistischen und emotionalen Bedürfnisse eines Elternteils und/oder eines Geschwisterteils zu erfüllen und zu versorgen“. (Hooper, 2007b, S. 323)

56 Chan et al. „Prevalence and correlates of the co-occurrence of family violence“

2. Hauptschutzfaktoren

Kinder müssen ermutigt und gestärkt werden, um sich gegen Ungerechtigkeiten zu wehren. In Gewaltsituationen brauchen sie jedoch mindestens eine unabhängige Vertrauensperson außerhalb der Familie, die dem Kind bedingungslos zuhört und glaubt.

Kinder müssen darüber informiert werden, was Erwachsene tun dürfen und was nicht. Als Opfer können sie oft nicht allein dem Teufelskreis der Gewalt entkommen. Daher haben sie das Recht, von Erwachsenen umgeben zu sein oder Kontakt mit Erwachsenen zu haben, die ihnen Alternativen zu gewalttätigen Beziehungen aufzeigen.

Kinder haben Angst, Nähe, Vertrautheit und Sicherheit mit ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zu verlieren. Bei Gewalt müssen Kinder die Möglichkeit haben, Unterstützung zu erhalten, um sich in Sicherheit bringen zu können, wo sie keine Angst haben müssen.

Damit das erreicht wird, haben die Kinder ein Recht auf: sachkundige Erziehungsberechtigte, eine informierte Umgebung, sachkundige Unterstützungsorganisationen und Expert*innen. Außerdem haben Kinder Anspruch auf altersgemäße Informationen, Beschwerdemechanismen und Stärkung und Unterstützung.

Sichere Schutzmaßnahmen im Kontext häuslicher Gewalt müssen die Folgen häuslicher Gewalt auf die mentale Gesundheit von Kindern berücksichtigen. Dazu zählen:

- Eine frühe Intervention und langfristige Unterstützung zur Vermeidung erneuter häuslicher Gewalt;
- Ein qualifiziertes Unterstützungssystem für die gewaltbetroffene Mutter;
- Kindgerechte, niedrighschwellige Unterstützung für den Umgang mit stressauslösenden Gefühlen und beim Verstehen von Gewalt.

Ein Schutzfaktor, der die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder mindern kann, ist „eine starke Beziehung/ Bindung zu einem fürsorglichen Erwachsenen, üblicherweise zur Mutter.“⁵⁷

Schutzmaßnahmen müssen danach beurteilt werden, inwieweit sie auf die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

57 Holt S, Buckley H, Whelan S., 2008, ebd.

V. Verfahren

Der Prozess, dem Täter zu entkommen bzw. sich von ihm zu trennen, ist eine gefährliche Zeit für die Opfer, sowohl für das Kind bzw. die Kinder als auch die Mutter. Es besteht ein erhöhtes Risiko eines Kindes- und Frauenmordes. Wichtig ist, dass Frauenunterstützungseinrichtungen und andere Beteiligte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und Sicherheitsmaßnahmen umsetzen.

1. Gefahrenmanagement und Prävention

Allgemein sind Frauenunterstützungseinrichtungen verpflichtet, potenzielle Gefahrenszenarien für Kinder zu ermitteln und Verfahren zu entwickeln, um (erneute) Gewalt zu verhindern und entgegenzuwirken. Dazu zählt die Einschätzung, welchen Gefahren Kinder und Jugendliche in Frauenunterstützungseinrichtungen möglicherweise ausgesetzt sind – sowohl innerhalb als auch bei Online-Plattformen, die sie weiterhin benutzen, aber auch bei externen Kontakten mit Freund*innen, der Schule und möglicherweise ihrem Vater usw. – und die Einrichtungen müssen die Gefahrenabschätzung und Sicherheitsplanung jederzeit entsprechend anpassen.

Vielversprechende Praxis: AWHZ

Bevor eine Aktivität organisiert wird, bei der die Kinder teilnehmen oder die sie betreffen, macht die Organisation eine Gefahreneinschätzung, ob das Kind durch diese Aktivität möglicherweise Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt werden könnte. Bei der Analyse werden die potenziellen Gefahren abgeschätzt, Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung festgelegt und es wird geprüft, ob geeignete Maßnahmen umgesetzt worden sind. Jede*r Mitarbeitende, Partner*in und Ehrenamtliche erhält Anweisungen, wo und wie möglicher Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung zu melden ist. Besteht der Verdacht, dass die Rechte des Kindes verletzt worden sind, ist das der Vorsitzenden der Organisation zu melden.

Der oder die Koordinator*in des eingesetzten Teams des Frauenhauses prüft, ob die Kinderschutzrichtlinie umgesetzt ist, und informiert die Vorsitzenden darüber. Mindestens zweimal im Jahr wird eine interne Evaluation durchgeführt, bei der geprüft wird, ob die Kinderschutzstandards umgesetzt sind, wie effektiv diese sind und ob sie verbessert werden müssen. Gleichzeitig wird beurteilt, zu welchem Umfang die Kinderschutzmaßnahmen entsprechend der erstellten Gefahrenanalyse umgesetzt worden sind.

Beim AWHZ gibt es zudem die Vorschrift, dass Kinder nie unbeaufsichtigt sein dürfen. Die Kinder haben ihren eigenen Raum, einen Spielraum, der von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses oder Bewohnerin beaufsichtigt wird, um die Möglichkeit einer Gefahr zu minimieren.



1.1. Internetsicherheit

Bei Internetsicherheit darf nie vergessen werden, dass auch digitale Gewalt eine Form von Gewalt gegen Frauen ist. Digitale Gewalt, auch Online-Gewalt, ist ein Oberbegriff für Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Mobiltelefone, Apps, Internetanwendungen, E-Mails usw.) bedient und/oder im digitalen Raum stattfindet, z. B. auf Online-Portalen oder sozialen

Plattformen.⁵⁸ Digitale Gewalt ereignet sich nicht getrennt von Offline-Gewalt, sondern sie ergänzt oder verstärkt normalerweise gewalttätige Beziehungen und Dynamiken.⁵⁹ In den Frauenunterstützungseinrichtungen sollte daher zum einen besonders darauf geachtet werden, Online- bzw. digitale Gewalt entgegenzuwirken, sowohl durch die Verhinderung als auch Bekämpfung dieser Gewalt, und zum anderen, die Online-Sicherheit zu verbessern. Die Frauenunterstützungseinrichtungen sollen besondere Aufmerksamkeit darauf aufwenden, Maßnahmen einzuführen, um weitere Gewalt, Stalking und Kontrolle (einschließlich Ausfindigmachen des Aufenthaltsortes) durch den Täter im Online-Raum zu verhindern.

1.2. Sicherheit und Privatsphäre

Sicherheit und Privatsphäre von Kindern und ihren Müttern sind vorrangig zu beachten, wenn Bilder und Geschichten von Kindern in Online- und Offline-Publikationen und anderen Kommunikationsmitteln und -kanälen der Frauenunterstützungseinrichtung benutzt werden. Durch die Veröffentlichung von Bildern und sonstigen Informationen dürfen die Rechte und die Würde der Kinder nicht verletzt werden. Eine solche Nutzung muss von den Kindern und Jugendlichen oder ihren Müttern (je nach Alter) genehmigt werden und das Alter, ab welchem Kinder diese Zustimmung selbst erteilen dürfen, muss festgelegt werden. Besonders wichtig ist es, dass veröffentlichte Bilder und sonstige Informationen keine Gefahr für die Opfer darstellen.

2. Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Missbrauchsprävention

Es muss festgelegt werden, welche internen und externen Dienste Kindern und Jugendlichen in der und durch die Frauenunterstützungseinrichtung zur Verfügung stehen. Außerdem ist es wichtig, sie in einer altersgerechten Art und Weise über ihren Schutz aufzuklären, ihr Selbstvertrauen zu stärken sowie Verhaltensweisen zu fördern, die zu einem sicheren Umfeld beitragen. Das sind beispielsweise:

- Die Selbstachtung und das Selbstvertrauen der Kinder stärken.
- Die Kinder in die Lage versetzen, ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken.
- Die Kinder über ihr Recht aufzuklären, sich jederzeit sicher fühlen zu dürfen.
- Die Fähigkeit der Kinder stärken, auf ihre Sicherheit zu achten.
- Kinder befähigen, ein persönliches Unterstützungsnetz aufzubauen.
- Die Kinder sensibilisieren, wie ihr Verhalten die Gefühle anderer beeinflussen kann.
- Konfliktfähigkeit stärken und Handwerkszeug für Konfliktlösung vermitteln.

3. Sicherheit von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Bei häuslicher Gewalt versucht der Täter oft nach der Trennung, die Macht und Kontrolle über die Mutter und die Kinder durch Sorge- und Umgangsrechtsvereinbarungen zu behalten. Die Verfahren und Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht sowie dessen Ausübung gefährden die Rechte, Sicherheit und den Schutz des Kindes und der Mutter bis hin zu Kindstötungen oder einem Femizid.

58 Portal des Europarats, „Cyberviolence against women“

59 Bff, „bff: active against digital violence“

Während Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht sind die Frauen und Kinder körperlichen und psychischen Gefahren ausgesetzt. Eine Gefährdung kann dann auftreten, wenn die zuständigen Behörden kein Fachwissen und kein Bewusstsein für die Dynamiken von Gewalt haben. Daher wird im Verfahren oder in der Gerichtsverhandlung die Gewalt oftmals nicht berücksichtigt und Schutzmaßnahmen werden nicht angewendet.

Eine Gefahr besteht auch bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen und -vereinbarungen, die frühere Gewalt nicht berücksichtigen. Während, vor oder nach einem Umgangskontakt sind die Kinder und Jugendlichen einer erneuten Gefahr ausgesetzt. Werden die Kinder in den Frauenhäusern abgeholt oder dorthin zurückgebracht, sind sie einer erhöhten Gefahr körperlicher Gewalt ausgesetzt und es besteht eine Gefahr für die Mutter und auch für die Mitarbeiter*innen. Es besteht ein erhöhtes Risiko einer Kindesentführung, der erneuten Gewalt gegen die Mutter und auch die Sicherheit der Mitarbeiter*innen ist gefährdet. Der Täter kann Besuche nutzen, um die Gewalt gegen die Kinder fortzusetzen oder um zu versuchen, die Kinder gegen ihre Mütter aufzuhetzen.

Es wird empfohlen:

- Die Mitarbeiter*innen der Frauenunterstützungseinrichtungen und weiterer Dienste speziell zu schulen und die Gefahren und negativen Folgen für die Kinder und die Mütter im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen und Gewalt zu verdeutlichen.
- Die Rechte, Sicherheit und der Schutz der Kinder und Mütter müssen Priorität haben und dürfen von den Elternrechten des Vaters nicht zurückgedrängt werden.
- Es ist zudem vorrangig sicherzustellen, dass Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen nicht die Rechte und Sicherheit der Kinder und ihrer Mütter gefährden.
- Eine spezielle Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung sind in Verfahren zur Regelung des Sorge- und Umgangsrecht durchzuführen. Bei Maßnahmen und Intervention im Rahmen des Gefahrenmanagements sind die körperliche und psychische Sicherheit und das Wohl des Kindes und der Mutter zu berücksichtigen... Die Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Wenn die jeweils geltenden Entscheidungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren oder die Ausübung des Sorgerechts und des Umgangs die Sicherheit der Kinder und/oder der Mutter gefährden, gibt es Mechanismen, anhand derer die zuständigen Behörden informiert werden, damit diese die jeweiligen Entscheidungen ändern bzw. überprüfen.
- Es dürfen keine Methoden und Praktiken angewendet werden, die für die Kinder und Mütter schädlich, gefährlich und retraumatisierend sind, wie z. B. Mediation und sonstige Streitschlichtungsverfahren.

Vielversprechende Praxis: AWHZ

AWHZ hat mit den Sozialämtern interne Protokolle entwickelt, nach denen das Sozialamt beim begleiteten Umgang den Täter 15 Minuten vor Ankunft des Kindes bzw. der Kinder einzuladen hat. Nach dem Treffen muss der Täter 15 Minuten länger bleiben, um zu vermeiden, dass er die Mutter oder die Begleitperson des Kindes bzw. der Kinder außerhalb des Geländes des Sozialamtes verfolgt oder angreift. Das Sozialamt ist verpflichtet, in Fällen häuslicher Gewalt die missbrauchte Frau getrennt vom Täter über Scheidung und das Umgangsrecht zu beraten.



4. Verhaltensregeln

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtung sich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen konsequent im Sinne des Kindeswohls verhalten, sollten sie sich an folgenden Grundsätzen orientieren.

Was sind die wichtigsten Bestandteile der Verhaltensregeln?

- Die Grundsätze der Arbeit mit Kindern
- Die Richtlinien für die Arbeit mit Kindern
- Pflichten und Verantwortung der der Mitarbeiter*innen (was sie tun müssen, was sie nicht tun sollten)
- Verfahrensabläufe und Verantwortung für deren Umsetzung

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich:

- Kinder und Jugendliche vorurteils- und diskriminierungsfrei zu behandeln.
- Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Kultur, Hautfarbe, ethnische Herkunft, Behinderung und Religion und Glauben zu respektieren.
- Diskriminierung und Vorurteile zu bekämpfen.
- Beziehungen zu fördern, denen Offenheit, Ehrlichkeit, Vertrauen und Respekt zugrunde liegen.
- Vertrauensvoller Umgang, wenn sensible Themen in Bezug auf die Kinder mit anderen Mitarbeiter*innen oder Praktikant*innen besprochen werden.
- Sicherzustellen, dass der Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen dem Arbeitskontext angemessen ist.
- Die Privatsphäre und Identität des Kindes werden respektiert und die Teilnahme an Aktivitäten, die Nutzung von Informationen über das Kind und Veröffentlichung von Fotos wurden vom Erziehungsberechtigten genehmigt.

Die Mitarbeiter*innen unterlassen:

- Dem Arbeitskontext nicht angemessene Beziehungen mit den Kindern und Jugendlichen aufzubauen.
- Sie herabzusetzen oder ihnen nicht zu glauben.
- Verhaltensweisen zu zeigen, die in jeglicher Weise missbräuchlich sind (einschließlich jeglicher Form von sexuellem Kontakt mit einem Kind oder Jugendlichen).
- Auf eine Weise zu handeln, die als bedrohlich oder übergriffig wahrgenommen werden kann.
- Sarkastische, taktlose, abfällige oder sexuell anzügliche Bemerkungen oder Gesten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu machen.

5. Gewalt/ Missbrauch melden

Alle Personen, die direkt mit Kindern arbeiten sind für den Schutz der Kinder verantwortlich. Jede Frauenunterstützungseinrichtung muss klare Leitlinien erarbeitet haben, die Gewalt und Missbrauch in jeglicher Form nicht tolerieren. Sowohl innerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung als auch außerhalb können die Kinder und Jugendlichen Gewalt erleben. Auch wenn das Kind außerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung Gewalt erlebt, muss das an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Jede Frauenunterstützungseinrichtung sollte eine Richtlinie haben, aus der ihre Verpflichtung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Schaden deutlich wird. Diese sollte den Mitarbeiter*innen klare Pflichten zum Schutz der Kinder und zum Anzeigen von Gewalt/ Missbrauch auferlegen und die Mitarbeiter*innen bei ihrer Pflichterfüllung unterstützen. Verfahren müssen klar definiert sein und die Mitarbeiter*innen müssen über den Inhalt dieser Verfahren geschult werden. Diese Sicherheitsmaßnahmen müssen regelmäßig überwacht und überprüft werden.

Alle Gewalt- und Missbrauchsfälle sind bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Besteht der Verdacht, dass eine Verletzung der Rechte eines Kindes oder mehrerer Kinder, Missbrauch, Vernachlässigung und/ oder Ausbeutung stattgefunden hat, sind die Mitarbeiter*innen der Frauenunterstützungseinrichtung verpflichtet, Verfahren einzuleiten, um die Rechte des Kindes zu schützen. Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche müssen auf potenzielle Anzeichen von Gewalt/ Missbrauch an Kindern und Jugendlichen achten und in der Lage sein, diese zu erkennen. Es müssen Verfahren entwickelt und allen zur Verfügung gestellt werden, damit über die Maßnahmen im Umgang mit potenziellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen Klarheit herrscht.

Wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Korruption bei den Behörden einen angemessenen Kinderschutz und die Strafverfolgung von Kindesmissbrauch verhindert, müssen alternative Wege für das Anzeigen der Gewalt/ des Missbrauchs gefunden werden, wie beispielsweise internationale Organisationen zum Schutz der Kinder (und deren Rechte).

5.1. Sicherheitsbeauftragte

Alle Mitarbeiter*innen der Frauenunterstützungseinrichtung wie Voll- und Teilzeitkräfte, und/oder Ehrenamtliche sind verantwortlich, den Schutz von Kindern vor Gewalt/ Missbrauch und Vernachlässigung sicherzustellen. Um klare und transparente Verfahren zu gewährleisten, sollte jede Frauenunterstützungseinrichtung eine*n Sicherheitsbeauftragte*n und einen stellvertretende*n Sicherheitsbeauftragte*n ernennen. Diese Person ist verpflichtet, allen Mitarbeiter*innen, die direkt oder indirekt mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, zu verdeutlichen, dass sie verantwortlich sind, Gewalt/ Missbrauch anzuzeigen, falls sie davon Kenntnis erlangen sollten. Sie sollten auch auf die Verhaltensregeln, Anzeigepflicht und einschlägigen Verfahren verweisen können.

Die Sicherheitsbeauftragte sollte eine Person sein, deren Position in der Frauenunterstützungseinrichtung hoch genug ist, damit sie die Umsetzung der Standards zur Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sicherstellen kann. Bei großen und komplexen Organisationen sollte es eine große Anzahl dieser ernannten Personen in verschiedenen Abteilungen und Tätigkeitsbereichen geben. Diese Person sollte nicht Leiter*in der Organisation sein, da die Frauenunterstützungseinrichtung sicherstellen muss, dass es alternative Meldewege gibt. Diese Funktion sollte auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Die Leitung/das Entscheidungsgremium der Frauenunterstützungseinrichtung sollte in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen ein schriftliches Verfahren für das Melden von, in und außerhalb der

Organisation vermuteter Gewalt/ Missbrauch entwickeln. Diese Verfahren sollten sich auf potenzielle Gefahren durch den gewalttätigen Elternteil außerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung (zum Beispiel beim Kontakt mit dem Kind), potenzieller Gewalt/ Misshandlung/Missbrauch in anderen Einrichtungen sowie potenzieller Gewalt/ Missbrauch in der Frauenunterstützungseinrichtung beziehen.

5.2. Potenzielle Täter*innen

- Missbrauchender Elternteil
- Mitarbeiter*innen in Frauenhäusern und anderen externen Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten
- Bewohner*innen von Frauenhäusern, einschließlich anderer Mütter und Kinder

5.3. Wesentliche Meldegrundsätze

- 1. Missbrauch erkennen:** Um eine mögliche Gefährdung zu erkennen, muss jede*r, der oder die einer Organisation angehört, Warnsignale von Gewalt und Missbrauch erkennen.
- 2. Reaktion auf eine Gefährdungsmeldung:** Es muss angemessen reagiert werden, indem die Rechte und Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt werden, damit die Betroffenen wirksam unterstützt und an möglichen Lösungen beteiligt werden können.
- 3. Dokumentation der Gefährdung:** Über die geschilderte Gewalt/ Missbrauch ist ein Bericht zu erstellen. In diesem sind jegliche Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen zu dokumentieren
- 4. Gefährdungsmeldung:** Dies muss, wenn angebracht, in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kind und/oder der Mutter an die zuständigen internen und externen Stellen geschehen.
- 5. Konsequenzen für die verantwortliche Person:** Wenn die Person, die für den Missbrauch verantwortlich ist, eine Mitarbeiter*in, oder Ehrenamtliche der Frauenunterstützungseinrichtung ist, sollte ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

6. Weitere wesentliche Kinderschutz-Maßnahmen und -Verfahren

■ Führungszeugnis aller Mitarbeiter*innen muss überprüft werden

Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen bzw. einen amtlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass sie nicht vorbestraft sind.

■ Einstellung von Mitarbeiter*innen

Die Verpflichtung der Frauenunterstützungseinrichtung zum Kinderschutz sollte in der Stellenausschreibung aufgeführt sein und den potenziellen Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtlichen in den Vorstellungsgesprächen deutlich kommuniziert werden. Im Rahmen des Einstellungsprozesses sollte im Vorstellungsgespräch über Kinderschutz, Gewalt/ Missbrauch und das Verständnis der potenziellen Mitarbeiter*in dazu gesprochen werden. Referenzen und polizeiliche Führungszeugnisse sollten für alle Personen, die mit Kindern arbeiten oder mit ihnen in Kontakt kommen, verpflichtend sein. Alle Mitarbeiter*innen sollten den Verhaltensregeln in Bezug auf den Kinderschutz zustimmen und diese befolgen, sowohl bei ihrer Arbeit in der Organisation als auch außerhalb der Arbeit.

Schulung von Mitarbeiter*innen

Regelmäßige Weiterbildungen und Schulungen zum Kinderschutz sind wichtig, um einen angemessenen und beständigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt/Missbrauch sowohl in als auch außerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung sicherzustellen. Alle Personen, die in der Frauenunterstützungseinrichtung beschäftigt sind oder auf sonstige Weise dort mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten zu Beginn ihrer Tätigkeit bei der Organisation regelmäßigen Zugang zu diesen Schulungen haben, die alle 1–2 Jahre aufgefrischt werden sollten.

Information und Beratung

Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche, die direkt oder indirekt mit den Kindern arbeiten, sollten eine speziell für den Kinderschutz zuständige Mitarbeiter*in als Ansprechpartner*in haben, wenn sie eine Gefährdung wahrnehmen und Rat suchen. Wer diese Funktion innerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung inne hat, muss transparent sein und schriftlich festgehalten werden.

Fortbildung über häusliche Gewalt für Mitarbeiter*innen von Kinderschutzdiensten (Jugendämtern) und weiteren Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Alle Mitarbeiter*innen von Kinderschutzdiensten und weiteren Einrichtungen sollten umfassend über alle Aspekte häuslicher Gewalt geschult werden. Dies beinhaltet folgende Aspekte: Ausprägungen, Ursachen und Folgen der Gewalt, Dynamik der Gewalt, internationale Standards für Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Folgen der Gewalt auf Kinder und Jugendliche, Schutzstandards und -verfahren. Die Schulung sollte beinhalten, wie eine sekundäre Viktimisierung vermieden werden kann und einen opferzentrierten Ansatz verfolgen.

Evaluation

Jede Frauenunterstützungseinrichtung sollte regelmäßig überprüfen, ob eine Gefährdung des Kindes durch Gewalt/ Missbrauch vorliegt. Dazu müssen intern Standards entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.



Internationale Rechtsvorschriften

UN-Kinderrechtskonvention

<https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>

Das Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CEDAW.aspx>

UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau: Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zu geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen, die die allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert

<https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhslidCrOIUT-vLRFdjh6%2fx1pWCd9kc8NuhsZOT1QuzhrDy1rlpOgSyxJmK%2fSo2p3MpTI9diLSL02wtx8JPse1mlicqC-glo0em30unjY%2fnkmn3g>

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Istanbul, 11.V.2011

<https://rm.coe.int/168008482e>

Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch - CETS 201 – Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (coe.int)

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=24>

Charta der Grundrechte der EU

https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_en.pdf

Talpis gegen Italien (Antrag Nr.41237/14)

TALPIS gegen ITALIEN (coe.int)

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, in welchem Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten festgesetzt werden; ersetzt den Rahmenbeschluss des Rates 2001/220/JHA

<https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN>

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie; ersetzt den Rahmenbeschluss des Rates 2004/68/JHA

EUR-Lex - 32011L0093 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2022/0066 (COD)

com_2022_105_1_en.pdf (europa.eu)

Europarat, Strategie für die Rechte des Kindes (2022–2027)

1680a5ef27 (coe.int)

Mitteilung von der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU strategy on the rights of the child“, final COM/2021/142

EUR-Lex - 52021DC0142 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Mitteilung von der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU strategy victims' rights“, (2020-2025), final COM(2020) 258

2_en_act_part1_v10.pdf (europa.eu)

Sonstige Literatur

- Arai, Lisa, Heawood, Ali, Feder, Gene, Howarth, Emma, MacMillan, Harriett, Moore, Theresa H., Stanley, Nicky & Gregory, Alison (2019). Hope, agency, and the lived experience of violence: A qualitative systematic review of children's perspectives on domestic violence and abuse. *Trauma, Violence, & Abuse*, <https://doi.org/10.1177/1524838019849582>
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1976): Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Öffentlichen Förderung von Frauenhäusern. In: *Forum Jugendhilfe*, S. 68–71.
- Bell, Patricia (2016a): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Partnergewalt: Zusammenhänge und Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt. Opladen. Verlag Barbara Budrich.
- Bell, Patricia (2016): Fathers' rights, children's rights and mothers' responsibilities – Reflections on shared parenting following relationship breakdown due to intimate partner violence. In: Claudia Maier-Höfer (Hg.): *Angewandte Kindheitswissenschaften- Applied Childhood Studies*. Wiesbaden. Springer VS.
- Bff – Federal Association of Rape Crisis Centres and Women's Counselling Centres Germany, "bff: active against digital violence"; accessed on November 30, 2022, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt/was-ist-digitale-gewalt.html>
- Chan, Ko L., Chen, Qiqi & Chen, Mengtong (2019). Prevalence and correlates of the co-occurrence of family violence: a meta-analysis on family polyvictimization. *Trauma, Violence, & Abuse*, <https://doi.org/10.1177/1524838019841601>
- Council of Europe Portal, "Cyberviolence against women", accessed on November 30, 2022, *Cyberviolence against women – Cyberviolence (coe.int)*
- Eriksson, Maria; Bruno Linnea; Näsman, Elisbet (2013): *Domestic violence, family law and school. Children's right to participation, protection and provision*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Flaake, Karin (2014): *Neue Mütter - neue Väter. Eine empirische Studie zu veränderten Geschlechterbeziehungen in Familien*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Hester, Marianne (2011): The Three Planet Model: Towards an understanding of contradictions in approaches to women and children's safety in contexts of domestic violence. In: *British Journal of Social Work* 41, S. 837–853.
- Holt S, Buckley H, Whelan S. The impact of exposure to domestic violence on children and young people: a review of the literature. *Child Abuse Negl.* 2008 Aug;32(8):797-810. doi: 10.1016/j.chiabu.2008.02.004. Epub 2008 Aug 26. PMID: 18752848. <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0145213408001348?via%3Dihub>
- Hooper, Lisa (2007): The application of attachment theory and family systems theory to the phenomena of parentification. *The Family Journal*, 15(3), <https://doi.org/10.1177/1066480707301290>
- Humphreys, Cathy (2007): A health inequalities perspective on violence against women. In: *Health & Social Care in the Community* (15), S. 120–127.
- Kavemann, Barbara (2007): *Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen*. In: Barbara Kavemann und Ulrike Kreyszig (Hg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Keeping Children Safe, *The International Child Safeguarding standards* (2014).

- Kostka, Kerima (2014) "Das Wechselmodell als Leitmodell? Umgang und Kindeswohl im Spiegel aktueller internationaler Forschung". In Streit 4/2014.
- Letourneau, Nicole; Young Morris, Catherine; Stewart, Miriam; Hughes, Jean; Critchley, Kim A.; Loretta, Secco (2013): Social support needs identified by mothers affected by intimate partner violence. In: Journal of Interpersonal Violence 28 (4), S. 2873–2893.
- Logar, Pap (2015) "WAVE "Thematic paper on the right of children to live a life free from violence"
<https://wave-network.org/wp-content/uploads/CP-Policy-WAVE-final.pdf>
- Metell, Barbro (2007): Arbeit mit Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt wurden. Erfahrungen einer Spezialberatungsstelle in Stockholm. In: Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss, S. 245–358.
- Mullender, Audrey; Hague, Gill; Imam, Umme; Kelly, Liz; Malos, Ellen; Regan, Linda (2002): Children's perspectives on violence. London: SAGE Publications.
- Müller, Ursula; Schröttle, Monika; Oppenheimer, Christa; Glammeier, Sandra (2005): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Forschungsbericht.: BMFSFJ.
- NSPCC, "Safeguarding children and child protection", accessed on November 10, 2022: <https://learning.nspcc.org.uk/safeguarding-child-protection>
- Procher, Vivien; Ritter, Nolan; Vance, Colin (2014): Making dough or baking dough? Spousal housework responsibilities in Germany 1992 - 2011. Ruhr-Universität Bochum, Bochum. Ruhr Economic Papers.
- Radford, Lorraine; Hester, Marianne (2006): Mothering Through Domestic Violence: Jessica Kingsley.
- Schlund, Meinrad (2015): Begleiteter Umgang bei "schwierigen Fallkonstellationen". Teil 1 & 2 in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2 / 2015, S. 55 – 60 und 3 / 2015 S. 104–108.
- Seith, Corinna (2007): "Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun". Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In: Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Westmarland, Nicole; Kelly, Liz (2013): Why extending measurements of "success" in domestic violence perpetrator programmes matters for social work 43, S. 1092–1110.



WOMEN
AGAINST
VIOLENCE
EUROPE